

# **Satzung des IK-Alumniverein der Universität des Saarlandes**

## **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen IK-Alumni – Netzwerk der Alumni, Studierenden und Freunde der Studiengänge Interkulturelle Kommunikation der Universität des Saarlandes

Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.

## **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt das Ziel, die Studiengänge Interkulturelle Kommunikation der Romanistik an der Universität des Saarlandes in Forschung, Studium und Lehre sowohl ideell als auch finanziell zu fördern. Im Besonderen möchte der Verein

- die Verbindung zwischen Lehrenden, Studierenden und AbsolventInnen der Studiengänge Interkulturelle Kommunikation der Romanistik an der Universität des Saarlandes sowie den Kontakt mit Ehemaligen und Förderern der Studiengänge außerhalb des universitären Bereiches nachhaltig pflegen,
- bei der Förderung und Pflege der Kommunikation zwischen Lehre, Wissenschaft, Forschung und Berufspraxis sowie beim Erfahrungsaustausch unter IKlern behilflich sein,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Studiengänge betreiben,
- die Studierenden beratend begleiten,
- die Fachschaftsarbeit durch Austausch und Kooperation unterstützen,
- die Studien- und Berufsberatung erweitern,
- ein Netzwerk der IKler untereinander aufbauen und deren Verbundenheit zur Universität des Saarlandes festigen,
- den Berufseinstieg der AbsolventInnen vorbereiten und unterstützen.
- die Völkerverständigung und den Austausch zwischen den deutschen und französischsprachigen Kulturen fördern.

Der Vereinszweck soll dabei insbesondere durch Veranstaltungen und Vorträge aus Wissenschaft und Praxis erreicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein:

Studierende und ehemalige Studierende der Studiengänge Interkulturelle Kommunikation der Romanistik an der Universität des Saarlandes, sowie Lehrende und ehemalige Lehrende der an IK beteiligten Fächer. Darüber hinaus steht der Verein auch anderen förderungswilligen natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen offen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
3. durch Austrittserklärung, die erst nach dem Ende des laufenden Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
4. bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren,
5. durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Beschluss des Vorstands, gegen den Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung

Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

## **§6 Beiträge und Spenden**

Höhe und Staffelung des Mitgliedsbeitrags werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitglieder in finanziellen Ausnahmesituationen können von der Beitragspflicht befreit werden.

Außer Beiträge können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Zweck und Verwendung der Spender nähere Bestimmung im Rahmen des Vereinszweckes treffen kann.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Kassenwartin/dem Kassenwart. Er kann durch bis zu zwei Beisitzer ergänzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Vereinsgeschäfte gemeinsam. Die Entscheidung über diese Zahl wird von der Mitgliederversammlung im Vorfeld der Wahl getroffen. Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000 Euro belasten, muss der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten werden. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, bereitet die Jahresplanung vor und erstellt die Buchführung sowie den Jahresbericht. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich – auch in elektronischer Form – einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme von Geschäftsbericht und Abrechnung
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge – auch in elektronischer Form – zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sollen eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet.

Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch ein gewähltes Vereinsmitglied geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können einen Vertreter mit der Ausübung des Stimmrechtes beauftragen. Eine Stimmrechtsdelegation ist nicht möglich. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und bedürfen der Schriftform.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit und bedürfen der Schriftform. Ab einer Mitgliederzahl des Vereins von 50 kann die Mitgliederversammlung eine abweichende Regelung zu Fragen der Stimmrechtsdelegation mit einfacher Mehrheit beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes bei der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

#### **§10 Satzungsänderungen auf Beanstandungen des Finanzamtes**

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung durch das Finanzamt beanstandet werden, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen, soweit Mitgliederrechte nicht betroffen werden und über diese Änderungen dann in der nächsten Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

#### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/die Vorsitzende und die/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität des Saarlandes, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zugunsten der Studiengänge Interkulturelle Kommunikation zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.03.2010 beschlossen.

Thomas Schmidtgall

Dominique Hiller

Julien Robichon

Konstantin Dittrich

Christoph Vatter

Marcia Scherber

Fabian Lemmes

Die Gründungsmitglieder